

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 20. April 1912.

Nr. 17.

Inhalt: Gewährung von Frachtbegünstigungen. - Beförderung von Ausrüstungsgegenständen. -

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Bei Ausstellungen im Schutzgebiete können Frachtbegünstigungen nach folgenden Bedingungen gewährt werden.

1. Für welche Ausstellungen Frachtbegünstigungen gewährt werden, wird von Fall zu Fall bekannt gegeben. Die Begünstigung besteht, sofern nichts anderes bestimmt wird, in der frachtfreien Rückbeförderung unter den nachstehenden Bedingungen.
2. Gesuche um Frachtbegünstigungen für Ausstellungen sind möglichst frühzeitig, mindestens 3 Monate vor der Ausstellung, bei der Eisenbahnverwaltung einzureichen.
3. Für die Beförderung zur Ausstellung ist die tarifmässige Fracht nebst den etwa in Betracht kommenden Nebengebühren und sonstigen Kosten zu bezahlen.
4. Die Sendungen dürfen auf dem Hinwege nur Gegenstände und Tiere enthalten, die ausgestellt werden sollen, sowie solche Gegenstände, die zur Aufstellung und Ausschmückung der Ausstellungsgegenstände und Tiere notwendig sind und mit ihnen zugleich aufgegeben werden. Sie sind in den Frachtbriefen und Beförderungsscheinen neben den Inhaltsangaben ausdrücklich als „Ausstellungssendungen“ zu bezeichnen und dürfen nicht als Gepäck oder Expressgut oder mit Hundekarte, Fahrzeuge, auch nicht mit Beförderungsschein aufgegeben werden.
5. Bei Ausstellungstieren werden als Ausweis über die Hinbeförderung die Karten zu den Beförderungsscheinen für den Hinweg von der Empfangsabfertigung und etwaigen Umbehandlungsstellen ausgehändigt.
6. Die Aufgabe zur frachtfreien Rückbeförderung an den ersten Absender nach der ursprünglichen Versandstation muss spätestens vier Wochen nach Schluss der Ausstellung und stets auf der

Bestimmungsstation des Hinweges erfolgen. Die Rückbeförderung findet auf dem Wege der Hinbeförderung statt.

7. Bei der Aufgabe der Rückbeförderung ist vom Absender vorzulegen:

- a) Der Frachtbrief oder die Karte zum Beförderungsschein für den Hinweg.
- b) Eine Bescheinigung der Ausstellungsleitung, dass die Gegenstände und Tiere ausgestellt waren und nicht verlost oder verkauft oder vertauscht worden sind.

Die Frachtbriefe für die Hinbeförderung werden abgestempelt mit einem Vermerk über die Aufgabe des Gutes zur Rückbeförderung versehen und den Absendern zurückgegeben. Die Karten zu den Beförderungsscheinen werden eingezogen.

8. Die als eine Sendung zur Ausstellung beförderten Gegenstände und Tiere müssen als eine Sendung zur Rückbeförderung aufgegeben werden. Die Rücksendung nur eines Teiles ist zulässig, dagegen die Rückbeförderung in mehreren Teilsendungen unstatthaft.
9. Für besondere Leistungen der Eisenbahn (Verwägen, Bezeichnen, Verladen, Desinfizieren usw.) sind die tarifmässigen oder sonst festgesetzten Gebühren zu entrichten.
10. Begleiter geniessen keine Begünstigungen.
11. Für Gegenstände und Tiere, die auf mehreren Ausstellungen hintereinander ausgestellt werden und unverkauft, unverlost oder unvertauscht bleiben, gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Für die Beförderung zu den einzelnen Ausstellungen und für die Rückbeförderung an den ersten Absender nach der ursprünglichen Versandstation ist die tarifmässige Fracht nebst den etwa in Betracht kommenden Nebengebühren und sonstige Kosten zu bezahlen.
 - b) Die Sendungen dürfen Gegenstände und Tiere enthalten, die ausgestellt werden sollen, sowie solche Gegenstände, die zur Ausstellung und Ausschmückung der Ausstellungsgegenstände und Tiere notwendig sind und mit ihnen zugleich aufgegeben werden. Sie sind den Frachtbriefen und Beförderungsscheinen neben den Inhaltsangaben ausdrücklich als

„Ausstellungssendungen“ zu bezeichnen. Bei der Vereinigung von Ausstellungsgut und Nichtausstellungsgut zu einer Sendung ist eine Frachterstattung für die betreffende Beförderungstrecke ausgeschlossen. Die Sendungen dürfen nicht als Gepäck oder Expressgut oder mit Hundekarte, Fahrzeuge, auch nicht mit Beförderungsschein aufgegeben werden.

- c) Die Weitersendung von der einen zur anderen Ausstellung hat spätestens zwei Monate nach Schluss der vorausgegangenen stattzufinden; am letzten Ausstellungsorte muss die Sendung spätestens vier Wochen nach Ausstellungsschluss zur Rückbeförderung aufgegeben werden.
- d) Auf Antrag des ersten Absenders wird die Hälfte der erhobenen Frachten, ausschliesslich der Gebühren für besondere Leistungen der Eisenbahn (s. Ziffer 9) zurückvergütet. Begleiter geniessen keine Begünstigungen.
- e) Die Frachterstattungsanträge sind bei der Eisenbahnverwaltung einzureichen, in deren Bereich die Aufgabe zur Beförderung nach dem ersten Ausstellungsort stattgefunden hat.
- f) Dem Frachterstattungsantrage, der stets alle an die ursprüngliche Versandstation zurückgekommenen Teile der Sendung umfassen muss, sind die Frachtbriefe und Karten zu den Beförderungsscheinen für die Beförderung zu den einzelnen Ausstellungen und für die Rücksendung an den ursprünglichen Absender sowie die Bescheinigungen der einzelnen Ausstellungsleitungen (s. Ziffer 7) beizufügen.

g) Geht von der ursprünglichen Sendung nur ein Teil als unverkauft, unverlost oder unvertauscht nach der ursprünglichen Versandstation zurück, so wird für diesen Teil der Frachtbetrag für die einzelnen Beförderungstrecken unter Zugrundelegung der für die ganze Sendung jeweilig angewendeten Tarifsätze ermittelt und hiervon die Hälfte erstattet.

h) In gleicher Weise wird verfahren, wenn Teile einer Ausstellungssendung schon von einem anderen als dem letzten Ausstellungsorte nach der ursprünglichen Versandstation zurück und die Reste zu einer anderen Ausstellung weitergesandt werden.

Daressalam, den 12. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 6831/12.

Bekanntmachung.

Als Umzugsgut im Sinne der Verfügung vom 2. Februar 1912 Nr. 27213. III, für dessen Beförderung nach dieser Verfügung Ersatz geleistet wird, gelten bis auf weiteres die Mengen persönlicher Ausrüstungsgegenstände, für deren Beförderung schon bisher gemäss § 21 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1897 (neue Landesgesetzgebung, Teil II. Seite 79) Träger gestellt wurden.

Daressalam, den 13. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 4709/12. III.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 20 veröffentlicht.